Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3657

11.02.80

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens

A. Zielsetzung

Das Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 soll im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherungen und darüber hinaus in dem sachlichen Geltungsbereich der zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragsstaaten den sozialen Schutz der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten auch dann sicherstellen, wenn dies bisher wegen der Beschränkung des persönlichen und gebietlichen Geltungsbereichs dieser zweiseitigen Abkommen nicht möglich war.

Die Vereinbarung vom 28. März 1979 enthält die zur Durchführung des Übereinkommens erforderlichen Bestimmungen.

B. Lösung

Das Übereinkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern der Vertragsstaaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Vertragsstaaten und der uneingeschränkten Leistungsgewährung beim Aufenthalt der betroffenen Personen im Gebiet der übrigen Vertragsstaaten.

Dabei werden für den Erwerb eines Rentenanspruchs auch die nach den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet. Die weiter bestehenden zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit den Vertragsstaaten werden im persönlichen Geltungsbereich auf den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens ausgedehnt.

Druck: Bundesdruckerei Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56.
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg), Telefon (0 22 21) 36 35 51

Die Vereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens bestimmt zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens Verbindungsstellen und enthält insbesondere Bestimmungen über die gegenseitige Amtshilfe, die gegenseitige Übermittlung von Angaben, das Verfahren bei Zahlungen durch die Versicherungsträger in den Bereich der übrigen Vertragsstaaten und die Zustellung von Bescheiden durch die Versicherungsträger an Personen in den anderen Vertragsstaaten.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) – 806 06 – So 102/80

Bonn, den 11. Februar 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Übereinkommens mit vier Anhängen, das Schlußprotokoll zum Übereinkommen, die Vereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens und eine Denkschrift zum Übereinkommen sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 482. Sitzung am 8. Februar 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung dieses Übereinkommens

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Wien am 9. Dezember 1977 unterzeichneten Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit und der in Bern am 28. März 1979 unterzeichneten Vereinbarung zur Durchführung dieses Übereinkommens wird zugestimmt. Das Übereinkommen und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 und die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Übereinkommen und die Vereinbarung findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes erforderlich, da durch das Vertragsgesetz in Verbindung mit dem Übereinkommen und der Vereinbarung das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden geregelt wird.

Zu Artikel 2

Das Übereinkommen und die Vereinbarung sollen auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 21 Abs. 2 und die Vereinbarung nach ihrem Artikel 11 in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Die Bundesrepublik Deutschland,

das Fürstentum Liechtenstein,

die Republik Österreich

und die Schweizerische Eidgenossenschaft,

von dem Wunsche geleitet, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit auszudehnen und die zweiseitigen Beziehungen zwischen den Staaten zusammenzufassen,

sind übereingekommen, folgendes zu vereinbaren:

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Für die Anwendung dieses Übereinkommens

1. bedeutet der Ausdruck „zweiseitiges Abkommen" jedes der im Anhang 4 angeführten Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit;
2. hat der Ausdruck „Staatsangehöriger" die im Anhang 1 festgelegte Bedeutung;
3. bedeutet der Ausdruck „Flüchtling" einen Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
4. bedeutet der Ausdruck „Staatenloser" einen Staatenlosen im Sinne des Abkommens vom 28. September 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen;
5. bedeutet der Ausdruck „Rechtsvorschriften" die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf im Anhang 2 bezeichnete Systeme der Sozialen Sicherheit der Vertragsstaaten beziehen;
6. bezeichnet der Ausdruck „zuständige Behörde" die im Anhang 3 angeführten Behörden;
7. bedeutet der Ausdruck „Rente" oder „Pension" eine Rente oder Pension einschließlich aller Zuschläge, Zuschüsse und Erhöhungen.

Artikel 2

(1) Dieses Übereinkommen bezieht sich vorbehaltlich des Artikels 5 auf die im Anhang 2 bezeichneten Systeme der Sozialen Sicherheit.

(2) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit anderen Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind, soweit sie nicht Versicherungslastregelungen enthalten, im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Übereinkommen gilt

a) für Staatsangehörige der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen, soweit diese ihre Rechte von einem Staatsangehörigen ableiten,

b) für Flüchtlinge und Staatenlose, wenn sie sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten,

c) für die Angehörigen und Hinterbliebenen der unter Buchstabe b genannten Personen, soweit sie ihre Rechte von diesen Personen ableiten und sich im Gebiet eines Vertragsstaates gewöhnlich aufhalten.

Artikel 4

Dieses Übereinkommen gilt vorbehaltlich des Artikels 5 für Fälle, in denen Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften von mehr als zwei Vertragsstaaten vorliegen.

Artikel 5

(1) Die Anwendung der im Anhang 4 angeführten Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen wird unter den dort vorgesehenen Bedingungen auf die nach Artikel 3 in Betracht kommenden Personen ausgedehnt. Dabei gelten die Artikel 7, 12 bis 15 und 18 entsprechend.

(2) Die im Absatz 1 zweiter Satz bezeichneten Bestimmungen gelten entsprechend auch in Fällen, in denen ohne Berücksichtigung des Absatzes 1 erster Satz ein zweiseitiges Abkommen anzuwenden ist.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Artikel 6

Sind nach den Rechtsvorschriften mehrerer Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt, so werden sie für den Erwerb eines Rentenanspruches nach den deutschen Rechtsvorschriften und eines Pensionsanspruches nach den österreichischen Rechtsvorschriften zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt sind.

Artikel 7

Kommen mit oder ohne Berücksichtigung dieses Übereinkommens zwei oder drei zweiseitige Abkommen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht, so gilt für den deutschen Träger folgendes:

a) Er errechnet den Betrag, der jeweils bei Berücksichtigung eines in Betracht kommenden zweiseitigen Abkommens als Rente zu zahlen wäre;

b) er stellt den höchsten der nach der Bestimmung unter Buchstabe a errechneten Beträge als die von ihm unter Berücksichtigung des betreffenden zweiseitigen Abkommens zu zahlende Rente fest;

c) die Bestimmungen unter Buchstaben a und b gelten auch für jeden weiteren Versicherungsfall.

Artikel 8

(1) Werden in Fällen des Artikels 6 Leistungen beansprucht, so gilt für die Berechnung der nach den österreichischen Rechtsvorschriften geschuldeten Pension folgendes:

a) Der österreichische Träger stellt nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften fest, ob unter Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf Pension besteht;

b) besteht Anspruch auf Pension, so berechnet der österreichische Träger zunächst den theoretischen Betrag der Pension, die zustehen würde, wenn alle nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten für die Rentenberechnung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nur nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären;

c) sodann berechnet der österreichische Träger die geschuldete Teilpension auf der Grundlage des nach Buchstabe b errechneten Betrages nach dem Verhältnis, das zwischen der Dauer der nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und der Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften aller Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten besteht.

(2) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Pension, so gewährt der österreichische Träger keine Pension, es sei denn, daß nach den österreichischen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch besteht.

(3) Erreichen die nach den deutschen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten insgesamt nicht zwölf Monate für die Berechnung der Rente, so berücksichtigt der österreichische Träger diese Zeiten bei der Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe c, als wären es österreichische Versicherungszeiten. Dies gilt nicht, wenn nach den deutschen Rechtsvorschriften ohne Anwendung des Artikels 6 ein Rentenanspruch besteht.

Artikel 9

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch, so wendet der österreichische Träger die Artikel 6 und 8 nicht an, solange ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten nicht besteht.

(2) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Artikels 6 ein Pensionsanspruch, ohne daß Versicherungszeiten eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, nach dessen Rechtsvorschriften ein Leistungsanspruch nicht besteht, so läßt der österreichische Träger diese Versicherungszeiten bei der Anwendung des Artikels 8 außer Betracht.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 wird die bereits festgestellte Pension von Amts wegen jeweils nach Artikel 8 neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 10

(1) Besteht nach den österreichischen Rechtsvorschriften auch ohne Berücksichtigung des Artikels 6 Anspruch auf Pension und wäre diese höher als die Summe der nach diesem Übereinkommen errechneten Leistungen, so gewährt der österreichische Träger seine so errechnete Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der nach diesem Übereinkommen errechneten Leistungen und der Leistung, die nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften allein zustünde, als Teilleistung.

(2) Die Teilleistung nach Absatz 1 wird von Amts wegen neu festgestellt, wenn ein Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates entsteht. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tag des Beginns der Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses anderen Vertragsstaates. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Abschnitt III

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 11

(1) Die zuständigen Behörden regeln die zur Durchführung dieses Übereinkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung.

(2) Die zuständigen Behörden errichten, soweit erforderlich, zur Erleichterung der Durchführung dieses Übereinkommens, insbesondere zur Herstellung einer einfachen und raschen Verbindung zwischen den in Betracht kommenden Trägern, Verbindungsstellen.

Artikel 12

Die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen über die Amtshilfe und Rechtshilfe zwischen Trägern, Behörden und Gerichten gelten für die Durchführung dieses Übereinkommens entsprechend.

Artikel 13

Die im Artikel 12 genannten Stellen können bei Durchführung dieses Übereinkommens unmittelbar miteinander und mit den beteiligten Personen und deren Vertretern verkehren.

Artikel 14

(1) Sind Urkunden oder sonstige Schriftstücke, die bei einer im Artikel 12 genannten Stelle eines Vertragsstaates vorzulegen sind, ganz oder teilweise von Steuern oder Gebühren einschließlich Konsulargebühren und Verwaltungsabgaben befreit, so erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Urkunden oder sonstigen Schriftstücke, die bei Anwendung dieses Übereinkommens einer entsprechenden Stelle eines anderen Vertragsstaates vorzulegen sind.

(2) Urkunden, die bei Anwendung dieses Übereinkommens bei einer der im Artikel 12 genannten Stellen eines Vertragsstaates vorzulegen sind, bedürfen zur Verwendung gegenüber Stellen eines anderen Vertragsstaates keiner Legalisation, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

Artikel 15

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates in einem anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, bei der der Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften rechtswirksam gestellt werden kann, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Träger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer solchen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf entsprechende Leistungen nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten, die unter Berücksichtigung dieses Übereinkommens in Betracht kommen; dies gilt nicht, wenn der Antragsteller ausdrücklich beantragt, daß die Feststellung einer nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworbenen Leistung bei Alter aufgeschoben wird.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe werden von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle der anderen Vertragsstaaten weitergeleitet.

Artikel 16

(1) Hat ein Träger eines Vertragsstaates einen Vorschuß gezahlt, so kann die auf denselben Zeitraum entfallende Nachzahlung einer entsprechenden Leistung, auf die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates Anspruch besteht, einbehalten werden. Hat der Träger eines Vertragsstaates für eine Zeit, für die der Träger eines anderen Vertragsstaates nachträglich eine entsprechende Leistung zu erbringen hat, eine höhere als die gebührende Leistung gezahlt, so gilt der diese Leistung übersteigende Betrag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages als Vorschuß im Sinne des ersten Satzes.

(2) Kann die Nachzahlung aufgrund des Absatzes 1 zugunsten von zwei oder mehr Trägern einbehalten werden, so wird die Nachzahlung anteilig im Verhältnis der gezahlten Vorschüsse verrechnet, wenn diese nicht voll gedeckt sind.

Artikel 17

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens sollen, soweit möglich, durch die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht unterbreitet.

(3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jeder Vertragsstaat ein Mitglied bestellt und die Mitglieder sich auf den Angehörigen eines Nichtvertragsstaates als Obmann einigen, der von den Regierungen der Vertragsstaaten bestellt wird. Die Mitglieder werden innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten bestellt, nachdem ein Vertragsstaat den anderen mitgeteilt hat, daß er die Streitigkeiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

(4) Werden die im Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Ist der Präsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist er verhindert, so soll der Vizepräsident die Ernennungen vornehmen. Ist auch der Vizepräsident Staatsangehöriger eines Vertragsstaates oder ist auch er verhindert, so soll das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofes, das nicht Staatsangehöriger eines Vertragsstaates ist, die Ernennungen vornehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind bindend. Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten seines Mitgliedes sowie seiner Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den Vertragsstaaten zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 18

(1) Dieses Übereinkommen gilt auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle. Es gilt ferner für Versicherungszeiten vor seinem Inkrafttreten, die ein Träger eines Vertragsstaates nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

(2) Absatz 1 begründet keinen Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor Inkrafttreten dieses Übereinkommens.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 erster Satz werden Renten (Pensionen), die erst aufgrund dieses Übereinkommens gebühren, auf Antrag des Berechtigten nach den Bestimmungen dieses Übereinkommens festgestellt. Wird der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens eingebracht, so werden die Leistungen vom Inkrafttreten dieses Übereinkommens an gewährt, sonst von dem Tag an, der nach den Rechtsvorschriften jedes der Vertragsstaaten bestimmt ist.

Artikel 19

Die beiliegenden Anhänge und das beiliegende Schlußprotokoll sind Bestandteile dieses Übereinkommens.

Artikel 20

Dieses Übereinkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, der Bundesregierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 21

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Hinterlegung einer Ratifikationsurkunde notifiziert.

(2) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die vierte Ratifikationsurkunde hinterlegt worden ist.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein gerichtete Notifikation unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein notifiziert den Regierungen der anderen Vertragsstaaten jede Kündigung.

(3) Dieses Übereinkommen tritt mit dem Wirksamwerden der zweiten Kündigung für alle Vertragsstaaten außer Kraft.

(4) Tritt dieses Übereinkommen für einen oder für alle Vertragsstaaten außer Kraft, so gelten seine Bestimmungen für die bis dahin erworbenen Leistungsansprüche weiter; einschränkende Vorschriften über den Ausschluß eines Anspruches oder das Ruhen oder die Entziehungen von Leistungen wegen des Aufenthaltes im Ausland bleiben für diese Ansprüche hinsichtlich des Aufenthaltes im Gebiet der Vertragsstaaten unberücksichtigt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 9. Dezember 1977 in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ehrenberg

Für das Fürstentum Liechtenstein
Gassner

Für die Republik Österreich
Weißenberg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
A. Schuler

Anhänge zum Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Anhang 1

(Artikel 1 Ziffer 2)

Staatsangehörige der Vertragsstaaten

1. **Bundesrepublik Deutschland**
   Deutscher im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
2. **Liechtenstein**
   Landesbürger des Fürstentums Liechtenstein.
3. **Österreich**
   Staatsbürger der Republik Österreich.
4. **Schweiz**
   Schweizer Bürger.

Anhang 2

(Artikel 1 Ziffer 5)

Systeme, auf die sich das Übereinkommen bezieht

1. **Bundesrepublik Deutschland**
   a) Rentenversicherung der Arbeiter,
   b) Rentenversicherung der Angestellten,
   c) knappschaftliche Rentenversicherung.
2. **Liechtenstein**
   a) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
   b) Invalidenversicherung.
3. **Österreich**
   a) Pensionsversicherung der Arbeiter,
   b) Pensionsversicherung der Angestellten,
   c) knappschaftliche Pensionsversicherung,
   d) Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen,
   e) Pensionsversicherung der in der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.
4. **Schweiz**
   a) Alters- und Hinterlassenenversicherung,
   b) Invalidenversicherung.

Anhang 3

(Artikel 1 Ziffer 6)

Zuständige Behörden

1. **Bundesrepublik Deutschland**
   Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.
2. **Liechtenstein**
   Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
3. **Österreich**
   Der Bundesminister für soziale Verwaltung.
4. **Schweiz**
   Das Bundesamt für Sozialversicherung.

Anhang 4

(Artikel 5)

Ausdehnung des Anwendungsbereiches der zweiseitigen Abkommen

1. **Bundesrepublik Deutschland – Liechtenstein**
   Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 10 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 sowie Nummer 3 Buchstabe k und Nummer 9 Absätze 1 und 3 des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß
   a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,
   b) Nummer 3 Buchstabe k des Schlußprotokolls gilt, sofern die in Betracht kommenden Personen
      aa) nicht österreichische Staatsangehörige sind, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,
      bb) österreichische Staatsangehörige sind, auch dann, wenn sie außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen.
2. **Bundesrepublik Deutschland – Österreich**
   Artikel 3 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzab-

kommens vom 10. April 1969 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 mit der Maßgabe, daß

a) sich die Ausdehnung des Artikels 3 nur bezieht auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland, wobei die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten nur bei besonderen Voraussetzungen aufgrund von Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, und aufgrund von Zeiten, die außerhalb dieses Gebietes zurückgelegt sind, nur einbezogen sind, solange die in Betracht kommenden Personen im Gebiet eines der Vertragsstaaten außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,

b) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur bezieht auf die österreichischen Vorschriften über die Gewährung von Leistungen bei Auslandsaufenthalt.

3. **Bundesrepublik Deutschland – Schweiz**

Artikel 1 Ziffer 4, Artikel 3, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 28 des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 sowie die Ziffern 10 c, 10 f und 10 g des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß

a) sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 nur auf die deutschen Vorschriften über die Zahlung von Renten bei Aufenthalt im Ausland und die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht,

b) Artikel 28 gilt, sofern die in Betracht kommenden Personen

aa) nicht österreichische Staatsangehörige sind, solange sie im Gebiet eines Vertragsstaates außerhalb des Geltungsbereichs des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland wohnen,

bb) österreichische Staatsangehörige sind, auch dann, wenn sie außerhalb des Gebietes der Vertragsstaaten wohnen,

c) Artikel 2 Absatz 2 des Zusatzabkommens unberührt bleibt.

4. **Liechtenstein – Österreich**

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 17 des Abkommens im Bereiche der Sozialen Sicherheit vom 26. September 1968 in der Fassung des Zusatzabkommens vom 16. Mai 1977 sowie Ziffer 9 Buchstabe b des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 nur auf die liechtensteinischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

5. **Liechtenstein – Schweiz**

Artikel 2, Artikel 3, Artikel 4 Buchstabe d, Artikel 5 und Artikel 10 des Abkommens über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 3. September 1965 mit der Maßgabe, daß sich die Ausdehnung des Artikels 2 nur auf die liechtensteinischen und schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

6. **Österreich – Schweiz**

Artikel 1 Ziffer 5, Artikel 3 und Artikel 23 Buchstabe a des Abkommens über Soziale Sicherheit vom 15. November 1967 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 17. Mai 1973 und des Zweiten Zusatzabkommens vom 30. November 1977 sowie Ziffer 8 a und Ziffer 9 Buchstabe c des Schlußprotokolls zu diesem Abkommen mit der Maßgabe, daß sich die in Verbindung mit Artikel 3 ausgedehnte Bestimmung des Artikels 4 Absatz 1 nur auf die schweizerischen Vorschriften über die Rentenberechtigung bei Wohnsitz im Ausland bezieht.

Schlußprotokoll zum Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossenen Übereinkommens im Bereich der Sozialen Sicherheit erklären die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten, daß Einverständnis über folgende Bestimmungen besteht:

I. **Zu Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens:**

Sind außer den Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens auch die Voraussetzungen für die Anwendung eines anderen Abkommens oder einer überstaatlichen Regelung erfüllt, so läßt der deutsche Träger bei Anwendung des Übereinkommens das andere Abkommen oder die überstaatliche Regelung unberücksichtigt, soweit diese nichts anderes bestimmen.

II. **Zu Artikel 4 des Übereinkommens:**

Für deutsche Staatsangehörige gelten Kriegsdienstzeiten und diesen gleichgehaltene Zeiten nach Maßgabe des im Anhang 4 angeführten zweiseitigen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich als Versicherungszeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

III. **Zu Artikel 6 des Übereinkommens:**

Für den deutschen Träger gilt folgendes:

a) Die Zuordnung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten richtet sich jeweils nach den nach Artikel 7 des Übereinkommens in Betracht kommenden zweiseitigen Abkommen.

b) Liechtensteinische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 9 Nummern 1 und 6 des im Anhang 4 Nummer 1 bezeichneten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 8 Buchstabe d des Schlußprotokolls dazu erfüllt sind. Schweizerische Versicherungszeiten werden berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 13 des im Anhang 4 Nummer 3 bezeichneten zweiseitigen Abkommens und der Nummer 10 des Schlußprotokolls dazu erfüllt sind.

IV. **Zu den Artikeln 6 und 8 des Übereinkommens:**

Für die österreichischen Träger gilt folgendes:

1. In Fällen, in denen nach den liechtensteinischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften an Stelle einer Witwenrente eine Altersrente oder an Stelle einer einfachen Alters(Invaliden)rente eine Ehepaaralters(Ehepaarinvaliden)rente gebührt, sind die Artikel 6 und 8 so anzuwenden, als ob Anspruch auf die der österreichischen Pension entsprechende Rente nach den liechtensteinischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften bestünde.

2. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit werden ausschließlich österreichische Versicherungszeiten berücksichtigt.

3. Die Bestimmungen der Artikel 6 und 8 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung.

4. Hängt nach den österreichischen Rechtsvorschriften die Gewährung von Leistungen der knappschaftlichen Pensionsversicherung davon ab, daß wesentlich bergmännische Tätigkeiten im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften in bestimmten Betrieben zurückgelegt sind, so werden von den nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, denen eine Beschäftigung in einem gleichartigen Betrieb mit einer gleichartigen Tätigkeit zugrunde liegt.

5. Bei der Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 werden die nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit der Versicherungszeiten herangezogen.

6. Bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben b und c sind die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen; Zeiten der liechtensteinischen und schweizerischen freiwilligen Rentenversicherung bleiben hierbei außer Betracht.

7. Bei der Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b gilt folgendes:

   a) Die Bemessungsgrundlage wird nur aus den österreichischen Versicherungszeiten gebildet.

   b) Beiträge zur Höherversicherung, der knappschaftliche Leistungszuschlag, der Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage bleiben außer Ansatz.

8. Bei Durchführung des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe c gilt folgendes:

   a) Übersteigt die Gesamtdauer der nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten das nach den österreichischen Rechtsvorschriften für die Bemessung des Steigerungsbetrages festgelegte Höchstausmaß, so ist die geschuldete Leistung nach dem Verhältnis zu berechnen, das zwischen der Dauer der nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und dem erwähnten Höchstausmaß von Versicherungsmonaten besteht.

   b) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Leistung innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichi-

schen Rechtsvorschriften zu berechnen. Bestünde hingegen allein aufgrund der nach österreichischen Rechtsvorschriften zu berücksichtigenden Versicherungszeiten Anspruch auf Pension, so gebührt der Hilflosenzuschuß in dem dieser Pension entsprechenden Ausmaß, es sei denn, daß nach den Rechtsvorschriften eines anderen Vertragsstaates eine Erhöhung der Leistung wegen Hilflosigkeit gewährt wird.

9. Der nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c errechnete Betrag erhöht sich allenfalls um Steigerungsbeträge für Beiträge zur Höherversicherung, den knappschaftlichen Leistungszuschlag, den Hilflosenzuschuß und die Ausgleichszulage.

10. Die Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilpension; Artikel 10 des Übereinkommens gilt entsprechend.

11. Die einer Person, die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung in ihren sozialversicherungsrechtlichen Verhältnissen einen Nachteil erlitten hat, nach den österreichischen Rechtsvorschriften zustehenden Rechte werden nicht berührt.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet.

Geschehen zu Wien am 9. Dezember 1977 in vier Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ehrenberg

Für das Fürstentum Liechtentein
Gassner

Für die Republik Österreich
Weißenberg

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
A. Schuler

Vereinbarung zur Durchführung des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit

Aufgrund des Artikels 11 des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit vom 9. Dezember 1977 – im folgenden als Übereinkommen bezeichnet – haben

für die Bundesrepublik Deutschland

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

für das Fürstentum Liechtenstein

die Regierung des Fürstentums Liechtenstein,

für die Republik Österreich

der Bundesminister für soziale Verwaltung,

für die Schweizerische Eidgenossenschaft

das Bundesamt für Sozialversicherung

zur Durchführung des Übereinkommens folgendes vereinbart:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

In dieser Vereinbarung werden die im Übereinkommen angeführten Ausdrücke in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.

Artikel 2

Verbindungsstellen nach Artikel 11 Absatz 2 des Übereinkommens sind

in der Bundesrepublik Deutschland

für die Rentenversicherung der Arbeiter

im Verhältnis zu Liechtenstein und der Schweiz

die Landesversicherungsanstalt Baden, Karlsruhe,

im Verhältnis zu Österreich

die Landesversicherungsanstalt Oberbayern, München,

für die Rentenversicherung der Angestellten

die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin,

für die knappschaftliche Rentenversicherung

die Bundesknappschaft, Bochum;

in Liechtenstein

für die Alters- und Hinterlassenenversicherung

die Anstalt „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung", Vaduz,

für die Invalidenversicherung

die Anstalt „Liechtensteinische Invalidenversicherung", Vaduz;

in Österreich

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien;

in der Schweiz

die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf.

Artikel 3

Den in Artikel 2 bezeichneten Verbindungsstellen und den deutschen Trägern, deren Zuständigkeit nach den zweiseitigen Abkommen unberührt bleibt, obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Übereinkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Leistung und Vermittlung von Amtshilfe und Rechtshilfe sowie die Festlegung von Formblättern.

Artikel 4

Die in Betracht kommenden Träger sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die vom Übereinkommen erfaßten Personen über ihre Rechte nach dem Übereinkommen allgemein aufklären; innerstaatliche Rechtsvorschriften über die Pflicht zur Aufklärung bleiben unberührt.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen

Artikel 5

(1) Die in Betracht kommenden Träger unterrichten einander unverzüglich, gegebenenfalls über die Verbindungsstellen, über Leistungsanträge, auf die Abschnitt II des Übereinkommens anzuwenden ist.

(2) Die Träger teilen in der Folge einander auch die sonstigen für eine Leistungsfeststellung erheblichen Tatsachen, gegebenenfalls unter Beifügung ärztlicher Gutachten, mit.

Artikel 6

Die zuständigen Träger unterrichten einander über das Ergebnis des Feststellungsverfahrens und in der Folge über jede Änderung der Leistungshöhe, soweit die Änderung nicht Folge einer allgemeinen Anpassung ist.

Artikel 7

Leistungen der Renten- oder Pensionsversicherung werden an die Anspruchsberechtigten direkt gezahlt. Nachzahlungen an Renten oder Pensionen können entweder direkt, über die Verbindungsstelle oder den zuständigen Träger des Wohnortstaates des Anspruchsberechtigten gezahlt werden.

Artikel 8

Bescheide eines deutschen Trägers können einer Person, die sich im Gebiet eines anderen Vertragsstaates aufhält, unmittelbar durch Einschreibebrief zugestellt werden, soweit das anzuwendende zweiseitige Abkommen nichts anderes bestimmt. Dies gilt auch in Fällen des Artikels 5 Absatz 2 des Übereinkommens.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

Artikel 9

Zur Beschleunigung der Leistungsfeststellung stellen die Träger auf Antrag einer nach Artikel 4 des Übereinkommens in Betracht kommenden Person ein Jahr vor Erreichen eines für eine Leistung bei Alter maßgebenden Lebensalters, soweit möglich, die Versicherungslaufbahn zusammen.

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft, sobald die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den zuständigen Behörden der anderen Vertragsstaaten mitgeteilt hat, daß die nach deutschem Recht erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Geschehen zu Bern am 28. März 1979 in vier Urschriften.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
U. Lebsanft

Für die Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Heinrich Prinz v. Liechtenstein

Für den Bundesminister für soziale Verwaltung
Hans Thalberg

Für das Bundesamt für Sozialversicherung
A. Schuler

Denkschrift zum Übereinkommen

Der Wechsel von Beschäftigten zwischen der Bundesrepublik Deutschland einerseits und Liechtenstein, Österreich und der Schweiz andererseits, machte im Bereich der sozialen Sicherheit zweiseitige Regelungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und jedem der genannten Staaten notwendig. Diese zweiseitigen Abkommen lösen jedoch nicht befriedigend die Fragen, die sich insbesondere dann ergeben, wenn die in Betracht kommenden Personen in mehr als zwei der vier Staaten versichert waren. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Rentenversicherung. Die Beschränkung des persönlichen und gebietlichen Geltungsbereichs der zweiseitigen Abkommen ermöglicht z. B. nicht die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für den Erwerb eines Rentenanspruchs nach den deutschen Rechtsvorschriften, wenn diese nach den Rechtsvorschriften mehrerer der genannten Staaten zurückgelegt worden sind. Auch sind Einschränkungen für die Gewährung von Leistungen außerhalb der Gebiete von jeweils zwei Vertragsstaaten möglich.

Diese Schwierigkeiten können nur durch den Abschluß eines mehrseitigen Übereinkommens beseitigt werden. Für dieses Übereinkommen wurde die Form eines Dachabkommens gewählt, das die bestehenden zweiseitigen Abkommen zwischen den vier Vertragsstaaten, die weiterhin gelten, zusammenfaßt. Der sachliche Geltungsbereich des Übereinkommens umfaßt Regelungen für die vier Vertragsstaaten in der Rentenversicherung und bezieht sich darüber hinaus durch die Ausdehnung der bestehenden zweiseitigen Abkommen auf den persönlichen Geltungsbereich des Übereinkommens auch auf den in diesen zweiseitigen Abkommen erfaßten sachlichen Geltungsbereich.

Das vierseitige Übereinkommen bezieht sich auf folgende zweiseitigen Abkommen der Bundesrepublik Deutschland:

- mit Liechtenstein:

  Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977 (noch nicht in Kraft getreten),

- mit Österreich:

  Abkommen über Soziale Sicherheit vom 22. Dezember 1966 in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1233, 1260) und des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 (BGBl. 1975 II S. 253) und

- mit der Schweiz:

  Abkommen über Soziale Sicherheit vom 25. Februar 1964 (BGBl. 1965 II S. 1293) in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. September 1975 (BGBl. 1976 II S. 1371).

Das Übereinkommen wird durch vier Anhänge und das Schlußprotokoll ergänzt.

Artikel 1 enthält in Verbindung mit den Anhängen 1 bis 4 die Erläuterungen der in den nachfolgenden Bestimmungen wiederholt verwendeten Begriffe. Die Vorschrift soll die Anwendung des Übereinkommens erleichtern.

Artikel 2 Abs. 1 erstreckt den sachlichen Geltungsbereich des Übereinkommens auf die in Anhang 2 näher bezeichneten Rentenversicherungssysteme der Vertragsstaaten. Nach Artikel 2 Abs. 2 gehören hierzu nicht die Rechtsvorschriften aus anderen zwischenstaatlichen Verträgen oder überstaatlichem Recht eines der Vertragsstaaten. Ziffer I des Schlußprotokolls stellt klar, daß bei Anwendung des Übereinkommens grundsätzlich nicht gleichzeitig andere Abkommen oder eine überstaatliche Regelung eines Vertragsstaates Anwendung finden.

Artikel 3 nennt die Personengruppen, für die das Übereinkommen gilt.

Durch Artikel 4 wird die Anwendung des Übereinkommens – vorbehaltlich des Artikels 5 – auf Fälle eingeschränkt, in denen eine Person nach den Rechtsvorschriften von drei oder vier Vertragsstaaten Versicherungszeiten in der Rentenversicherung zurückgelegt hat. Die Fälle, in denen Versicherungszeiten nur in jeweils zwei Vertragsstaaten zurückgelegt sind, werden durch die bestehenden zweiseitigen Abkommen, die über Artikel 5 im persönlichen Geltungsbereich erweitert sind, erfaßt.

Artikel 5 Abs. 1 ermöglicht die Anwendung der im Übereinkommen bezeichneten zweiseitigen Abkommen – über den dort festgelegten persönlichen Geltungsbereich hinaus – auf die Personen, für die das Übereinkommen nach Artikel 3 gilt. Hierbei gelten die Artikel 12 bis 15 und 18 entsprechend; kommt daneben für den deutschen Rentenversicherungsträger noch ein weiteres zweiseitiges Abkommen in Betracht, so ist bei der Rentenfeststellung Artikel 7 anzuwenden. Diese Bestimmungen sind darüber hinaus nach Absatz 2 auch in den Fällen zu berücksichtigen, die schon bisher nach einem zweiseitigen Abkommen geregelt sind.

In Anhang 4 sind im einzelnen die Bestimmungen der zweiseitigen Abkommen bezeichnet, die mit dem durch Artikel 3 des Übereinkommens erweiterten persönlichen Geltungsbereich anzuwenden sind. Dabei wird für die zweiseitigen Abkommen, deren persönlicher Geltungsbereich im wesentlichen auf die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten beschränkt ist, davon ausgegangen, daß neben der Bezeichnung der Bestimmung über den persönlichen Geltungsbereich grundsätzlich nur die Bezeichnung der Bestimmungen erforderlich ist, die auf die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten beschränkt sind, z. B. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Liechtenstein bzw. der Schweiz (Anhang 4 Nummern 1 und 3). Das deutsch-österreichische Abkommen hat einen grundsätzlich unbeschränkten persönlichen Geltungsbereich, so daß es schon bisher Drittstaatsangehörige erfaßte. Lediglich für einzelne, in Anhang 4 Nummer 2 bezeichnete Bestimmungen, die ausnahmsweise nur für die Staatsangehörigen beider Vertragsstaaten gelten, wird der persönliche Geltungsbereich des Übereinkommens als maßgebend bestimmt.

Artikel 6 sieht für den Erwerb eines Rentenanspruchs nach den deutschen und österreichischen Rechtsvorschriften die Zusammenrechnung der in mehreren Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten vor. Für Liechtenstein und die Schweiz ist diese Bestimmung nicht erforderlich, da deren nationales Recht Rentenleistungen bereits nach einjähriger Versicherungsdauer vorsieht.

Ziffer III des Schlußprotokolls enthält für den deutschen Rentenversicherungsträger weitere Bestimmungen über die Berücksichtigung der nach den Rechtsvorschriften der anderen Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten.

Artikel 7 bestimmt für den deutschen Rentenversicherungsträger Näheres über die Feststellung der Renten, wenn zwei oder drei zweiseitige Abkommen der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen.

Die Artikel 8 bis 10 in Verbindung mit Ziffer IV des Schlußprotokolls enthalten die für die Rentenberechnung nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderlichen Bestimmungen, die den Bestimmungen in den zweiseitigen Abkommen Österreichs mit den anderen Vertragsstaaten größtenteils entsprechen.

Die Artikel 11 bis 17 enthalten die auch sonst üblichen Regelungen für das Zusammenwirken der in den Vertragsstaaten mit der Durchführung des Übereinkommens betrauten Stellen.

Die Artikel 18 bis 22 enthalten die üblichen Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Denkschrift zur Vereinbarung

Die Durchführungsvereinbarung enthält die zur Anwendung des Übereinkommens erforderlichen Bestimmungen, die vor allem technischer Art sind.

Nach Artikel 3 werden die in Artikel 2 bestimmten Verbindungsstellen und einzelne Träger der Rentenversicherung ermächtigt, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen und Amtshilfe und Rechtshilfe zu leisten oder zu vermitteln.

Artikel 4 betrifft die Aufklärung der vom Übereinkommen betroffenen Personengruppen.

Artikel 5 und Artikel 6 regeln die Amtshilfe der mit der Durchführung des Übereinkommens befaßten Stellen und die gegenseitige Unterrichtung.

Artikel 7 betrifft das Verfahren bei Zahlungen durch einen Versicherungsträger an Anspruchsberechtigte, die sich im Gebiet eines anderen Vertragsstaates aufhalten.

Artikel 8 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Artikel 9 soll eine beschleunigte Festsetzung von Altersrenten ermöglichen.

Artikel 10 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 11 regelt das Inkrafttreten der Durchführungsvereinbarung und legt den Zeitpunkt der Anwendung der Durchführungsvereinbarung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens fest.

Bn 023033 2 80